



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0394/2021		Datum: 07.06.2021	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.20.20.Cf.	
Betreff:			
Festsetzung der Dienstbezüge des Oberbürgermeisters sowie der 1. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
23.09.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat setzt die Dienstbezüge des Oberbürgermeisters, Herrn David Langner, ab 01.11.2021 auf die Besoldungsgruppe B 8 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBesG) und die der 1. hauptamtlichen Beigeordneten, Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs, ab 01.06.2022 auf die Besoldungsgruppe B 6 LBesG fest.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKomBesVO) ist das Amt des Oberbürgermeisters in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 100.001 bis 150.000 in der ersten Amtszeit zunächst nach Besoldungsgruppe B 7 LBesG einzustufen; das Amt der 1. hauptamtlichen Beigeordneten ist in diesem Fall mindestens in Besoldungsgruppe B5 LBesG, höchstens in Besoldungsgruppe B 6 LBesG, einzustufen (§ 3 Abs. 1 LKomBesVO).

Der Oberbürgermeister, Herr David Langner, ist seit Beginn seiner Amtszeit (01.05.2018) in der Besoldungsgruppe B 7 LBesG und die 1. hauptamtliche Beigeordnete, Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs, in der Besoldungsgruppe B 5 LBesG eingestuft (Beginn der Amtszeit 01.12.2018).

Die Stellen sind im Stellenplan nach Besoldungsgruppe B 8 LBesG (OB) bzw. B 6 LBesG (Bürgermeisterin) ausgewiesen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 (bzgl. Bürgermeisterin i. V. m § 3 Abs. 4.) der LKomBesVO kann die Höherstufung frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit erfolgen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung der Dienstbezüge auf die Besoldungsgruppe B 8 (OB) bzw. B 6 LBesG (Bürgermeisterin) liegen demnach seit dem 01.05.2020 bzw. 01.12.2020 vor.

Die Festsetzung der Dienstbezüge für Herrn Oberbürgermeister Langner auf die Besoldungsgruppe B 8 LBesG ist zum 01.11.2021 und bzgl. Frau Bürgermeisterin Mohrs nach Besoldungsgruppe B 6 LBesG zum 01.06.2022 unter Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis vorgesehen.